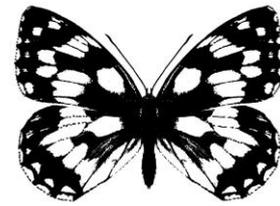


**Arbeitsgemeinschaft
Rheinisch-Westfälischer
Lepidopterologen e.V.**

Verein für Schmetterlingskunde und Naturschutz
mit Sitz am AQUAZOO - LÖBBECKE-Museum, Düsseldorf



AG Rhein.-Westf. Lep., Gierener Weg 19, 51379 Leverkusen

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion RLP
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

- zusätzlich per E-Mail an:
hubschrauber@add.rlp.de

Dr. Tim Laußmann

Gierener Weg 19
51379 Leverkusen

Tim.Laussmann@t-online.de

Leverkusen, den 29.03.23

E-Mail Verteiler zur Kenntnisnahme:

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat 22
poststelle@mkuem.rlp.de, peter.sound@mkuem.rlp.de
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung 4 - Naturschutz
artenschutz@sgdnord.rlp.de
- Naturschutzbund Deutschland e. V.
NABU@NABU.de, Helge.May@nabu.de
- Umweltbundesamt
buergerservice@uba.de, Mareike.Gueth@uba.de, Joern.Wogram@uba.de
- Rote-Liste-Zentrum
rote-liste-zentrum@dlr.de, Steffen.Caspari@dlr.de
- Bundesamt für Naturschutz
info@bfn.de, Mathias.Kuemmerlen@bfn.de
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
martina.engelmann-hermen@dlr.rlp.de
- Julius-Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Obst- und Weinbau
Michael.Maixner@julius-kuehn.de
- Senckenberg Deutsches Entomologisches Institut
Thomas.Schmitt@senckenberg.de
- Vorstand der Arbeitsgemeinschaft rheinisch-westfälischer Lepidopterologen e.V.

Der Verein ist über die Mitgliedschaft in der **LNU** ein nach §29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannter Naturschutzverband.

Der Verein ist gemeinnützig. Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr. 220/5934/0563, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE235ZZZ00000209815

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld, IBAN: DE 09 3205 0000 0049 0067 11, BIC: Code SPKR DE 33

INFORMATIONEN zur Arbeitsgemeinschaft im Internet: www.melanargia.de



- Anlagen:**
- Antwortschreiben des Umweltbundesamts auf unser Schreiben vom 07.01.2023
 - Stellungnahme von Prof. Dr. Thomas Schmitt (Senckenberg Deutsches Entomologisches Institut) vom 13.02.2023

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen im Umfeld des Lebensraums der Schmetterlingsart *Parnassius apollo vinningensis* (Mosel-Apollofalter)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich im Namen und im Auftrag des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Lepidopterologen e.V. mit einer Bitte an Sie, deren Wortlaut Sie unter Absatz 4) finden.

Unser Verein hat den satzungsmäßigen Zweck, den Bestand an Schmetterlingsarten in dem rheinisch-westfälischen Faunengebiet zu erfassen, seine Veränderungen sowie die Ökologie und Verbreitung der einzelnen Arten wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Unsere wissenschaftliche Arbeit hat in den vergangenen 10 Jahren gezeigt, dass der Bestand des Mosel-Apollofalters drastisch zurückgegangen ist. Für den Rückgang kommen verschiedene Faktoren in Betracht.

Im Sinne einer für alle bisher Beteiligten transparenten Kommunikation möchte ich zunächst die Vorgeschichte darlegen, die uns zu der Bitte an Sie als Genehmigungsbehörde veranlasst.

1) Vorgeschichte:

Der Mosel-Apollofalter *Parnassius apollo vinningensis* ist eine Schmetterlingsart, die in Deutschland besonders streng geschützt ist und im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie der Europäischen Union gelistet ist ("Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse."). D.h. der Schutz des Schmetterlings ist von internationalem Interesse. Ein Verlust der Population ist nicht hinnehmbar.

Leider wird diese besondere und einzigartige Schmetterlingsart vor Ort nach unserer Wahrnehmung nur mangelhaft geschützt: Ein systematisches, regelmäßiges Monitoring durch die lokalen Behörden fand nicht statt und Schutzgebiete wurden nicht in ausreichendem Maß gepflegt. Selbst ein seit mehreren Jahren offensichtlicher, bei lokalen Behörden und beim Bundesamt für Naturschutz thematisierter und bekannter Rückgang der Population, führte nicht zu einem grundlegenden Wandel im Umgang mit der besonders geschützten Art.

Seit dem Jahr 2012 dokumentieren wir als ehrenamtlich tätige Lepidopterologen einen deutlichen Rückgang des lückenhaft im unteren Moseltal verbreiteten Schmetterlings, siehe hierzu die Publikation der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Organismische und Molekulare Evolutionsbiologie, Abteilung Evolutionäre Ökologie:

www.ag-rh-w-lepidopterologen.de/_mGala-16_Thea/wp-content/uploads/MuellerGriebeler_Apollo2021.pdf

Demnach setzte der auffällige Rückgang des Mosel-Apollofalters ab ca. dem Jahr 2012 ein. Im weiteren Verlauf sind die Bestände des Schmetterlings Jahr für Jahr mit gewissen Schwankungen rückläufig.



Schwankungen gab es immer, jedoch ist seit 10 Jahren keine nennenswerte Erholung mehr erfolgt. Die ehemals starke Population im Umfeld der Brauselay bei Cochem und Valwig (am sogenannten „Apolloweg“) ist mittlerweile fast erloschen.

Da die Raupen dieser Art auf felsigem Gelände zwischen den überwiegend konventionell bewirtschafteten Weinbergen leben und sich dort von Weißer Fetthenne (*Sedum album*) ernähren, kann ein negativer Einfluss der vor Ort per Luftfahrzeug versprühten Pflanzenschutzmittel aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen werden. Die Mittel werden in wechselnder Folge ab Anfang Mai bis Mitte August im unmittelbaren Umfeld, d.h. vor und neben den von den Raupen des Apollofalters besiedelten Felsen und Weinbergsmauern, ausgebracht. Die Raupen schlüpfen ab Anfang Februar und fressen bis in den Juni hinein. D.h. sie geraten mit den Stoffen nicht nur in Kontakt, sondern nehmen sie auch aktiv mit der Nahrung auf. Die Schmetterlinge fliegen in phänologisch frühen Jahren ab Mai und sind in der Regel sehr standorttreu, d.h. die Falter können die Stoffe zusätzlich über den Nektar der im behandelten Weinberg vorhandenen Blütenpflanzen aufnehmen. Somit ist die Schmetterlingsart während ihrer vulnerablen Zeit permanent einer wechselnden Anzahl verschiedener meist chemisch-synthetischer Stoffe ausgesetzt. Nach unserer Recherche sind dies mindestens 20 verschiedene Chemikalien in unterschiedlicher Kombination:

Präparat	Wirkstoff(e)
<i>Delan Pro</i>	Dithianon und Kaliumphosphonat
<i>Netzschwefel</i>	Schwefel
<i>Vivando (K)</i>	Metrafenon
<i>Profiler (P)*</i>	Fluopicolide und Fosetyl-Al
<i>Talendo Extra (J/G)*</i>	Proquinazid und Tetraconazol
<i>Zorvec Zelavin (Q)</i>	Oxathiapiprolin
<i>Flovine*</i>	Folpet
<i>Luna Experience*</i>	Tebuconazol und Fluopyram
<i>Enervin SC (S)*</i>	Ametoctradin
<i>Folpan 80 WDG*</i>	Folpet
<i>Dynali (R/G)</i>	Difenoconazol und Cyflufenamid
<i>Sercadis (L) (relativ neu?)</i>	Fluxapyroxad
<i>Orvego (S/C)</i>	Ametoctradin und Dimethomorph
<i>Mildicut (F)</i>	Cyazofamid und Dinatriumphosphonat
<i>Topas (G)</i>	Penconazol

Für die mit "*" markierten Präparate konnte bereits aus den Fachinformationen der Hersteller von uns ermittelt werden, dass eine mehr oder weniger schädigende Wirkung auf (Nutz-)Insekten gegeben ist. Für den Stoff Folpet steht in dem Datenblatt zu Folpan 80 WDG sogar explizit: "Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft". Allen in Rede stehenden Zubereitungen ist gemein, dass wir keine Angaben zur schädigenden Wirkung auf Schmetterlinge und deren Raupenstadien finden konnten. Hierzu haben wir dem Umweltbundesamt mit Schreiben vom 07.01.2023 folgende Frage gestellt:

Frage an das Umweltbundesamt vom 07.01.2023:

*„Sind Ihnen wissenschaftlich fundierte Untersuchungen zur Unschädlichkeit der [in Rede stehenden] Zubereitungen auf Raupen und Imagines von Lepidopteren bekannt, so dass eine schädigende Wirkung auf den Mosel-Apollofalter definitiv ausgeschlossen werden kann? Hierbei bitte ich auch ggf. enthaltene Hilfs- und Trägerstoffe zu berücksichtigen, die mit der Nahrung der Raupen (*Sedum album*) aufgenommen werden könnten.“*



2) Antwort des Umweltbundesamts

Die ausführliche Antwort des Umweltbundesamts vom 29.03.2023 auf unsere mit Schreiben vom 07.01.2023 gestellte Frage finden Sie in der Anlage. Ich erlaube mir hieraus zu zitieren:

„In dieser Prüfung kommen wir zu dem Schluss, dass 16 der mit dem Hubschrauber anwendbaren Fungizide ein so großes Schädigungspotenzial für Arthropoden haben, dass erst bei einem Sicherheitsabstand von – je nach Mittel – 5 bis 30 Metern zum Habitat bei der Anwendung die schädigende Wirkung durch Abdrift von Sprühnebel auf ein Niveau sinken würde, das nach geltender EU-Bewertungsleitlinie SANCO/10329/2002 annehmbar ist. [...] Hinsichtlich des Apollofalters ist außerdem anzumerken, dass dessen auf den Futterpflanzen sitzende Raupen und auch die tagaktiven Falter besonders stark gegenüber den Pflanzenschutzmitteln exponiert sind, so dass deren schädigende Wirkung auch in der Praxis der Anwendung zum Tragen kommen kann. Eine mit dem heutigen Pflanzenschutz vergleichbare Anwendung von Fungiziden mit dem Hubschrauber erfolgte zwar bereits lange vor 2012, ohne dass dies die Bestände des Apollofalters hätte einbrechen lassen. Dieser Umstand entlastet unserer Einschätzung nach die Pflanzenschutzmittelanwendung aber nicht von dem begründeten Verdacht, nun an dem Populationsrückgang erheblich mitzuwirken. Vielmehr ist zu besorgen, dass unter den Bedingungen des Klimawandels mit zunehmender Trockenheit und Hitze und einer zunehmenden Eutrophierung der Habitate die Resilienz der verbliebenen Populationen so stark reduziert worden ist, dass diese die schädigende Wirkung des Pflanzenschutzes nicht mehr kompensieren können. [...] Folglich halten wir im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Erhaltung des Apollofalters solche Schutzmaßnahmen für wichtig, die auf eine starke Reduzierung der Exposition der Apollohabitate gegenüber arthropodentoxischen Fungiziden abzielen. Bei der Anwendung mit dem Hubschrauber sind Mindestabstände zu den Habitaten unserem Kenntnisstand nach oftmals nicht praktikabel, so dass nur der Verzicht auf eine Anwendung mit dem Hubschrauber in sensiblen Gebieten helfen würde.“

Darüber hinaus bitten wir, die naturschutzrechtlichen Hinweise des Umweltbundesamts bzw. des Bundesamts für Naturschutz zu beachten und die Anlage zu dem Schreiben vom 29.03.2023 als Grundlage für den Widerruf der Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen im Umfeld des Lebensraums des Mosel-Apollofalters heranzuziehen.

3) Tatsachendarstellung aus unserer Sicht:

- Der Apollofalter ist eine besonders geschützte FFH-Art. Er ist die Flaggschiffart für den Erhalt des von ihm besiedelten Lebensraums. Es geht also nicht nur um den Apollofalter, sondern auch um dessen Lebensraum mit zahlreichen anderen Tier- und Pflanzenarten. Der Erhalt des Vorkommens ist von internationaler Bedeutung und ein Verlust weder hinnehmbar noch sanierbar. Hierzu verweisen wir auf die anliegende Stellungnahme von Prof. Dr. Thomas Schmitt (Senckenberg Deutsches Entomologisches Institut).
- Die vorhandenen Populationen wurden in der Vergangenheit durch die zuständigen Behörden unzureichend beobachtet und geschützt. Es wurden nur wenige Schutzgebiete in besonderem Maße gepflegt und gegen negative Einflüsse durch Pflanzenschutzmittel geschützt. Ein behördlich organisiertes Monitoring fand lückenhaft alle paar Jahre mit wechselnden Methoden statt.
- In unmittelbarer Nähe der Lebensräume des Apollofalters werden verschiedenste Pflanzenschutzmittel ausgebracht (Beleg liegt in Form einer von der Internetseite der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz heruntergeladenen Excelliste vor und kann



bei Bedarf bereitgestellt werden). Eine Anzahl davon werden bereits seitens der Hersteller als mehr oder weniger schädlich für (Nutz-)Insekten angesehen (Datenblätter können vorgelegt werden, soweit nicht bekannt).

- Das Umweltbundesamt legt in seinem Schreiben vom 29.03.2023 dar, dass im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Erhaltung des Apollofalters eine starke Reduzierung der Exposition der Habitate gegenüber arthropodentoxischen Fungiziden notwendig ist, so dass nur der Verzicht auf eine Anwendung mit dem Hubschrauber in sensiblen Gebieten helfen würde.
- Wer Pflanzenschutzmittel im unmittelbaren Umfeld einer besonders geschützten Art ausbringt und sinnvolle Abstandsregeln nicht einhält, ist aus unserer Sicht im Sinne des Artenschutzes verpflichtet, die Unschädlichkeit der Mittel für die betreffende Art und deren Lebensraum nachzuweisen. Geschieht dies nicht, kann die Beweislast nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden bzw. im Sinne einer Beweislastumkehr auf im Naturschutz engagierte Vereine und deren ehrenamtlich tätige Mitglieder. Hierzu weist uns das Umweltbundesamt zusammen mit dem Bundesamt für Naturschutz auf (Zitat) „die Bedeutung des naturschutzrechtlichen Schutzstatus des Apollofalters (Anhang IV der FFH-Richtlinie) für die Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 PflSchG hin. Demnach sind in der Genehmigungsprüfung die Anforderungen des § 13 Abs. 2 Nr. 1–3 zu beachten, um eine Schädigung der lokalen Populationen auszuschließen. Ist eine Anwendung in einem FFH-Gebiet oder angrenzend daran geplant, dann ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens außerdem zu klären, ob die beantragte Pflanzenschutzmittelanwendung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Gebietes führen könnte. Nach Ansicht des Umweltbundesamts und des Bundesamts für Naturschutz ist eine solche Anwendung als Projekt zu behandeln, dessen Verträglichkeit nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG zu prüfen ist.“ Eine solche Prüfung ist uns nicht bekannt.
- Das Bundesamt für Naturschutz ist von der in dem Artenportrait zur FFH-Art „*Parnassius apollo* - Apollofalter“ dargestellten Auffassung abgerückt, dass die aktuell verwendeten Fungizide für den Apollofalter unschädlich seien. Trotz der internationalen Bedeutung des Schmetterlings liegt jedoch die Zuständigkeit zum Erhalt der Population bei den Landesbehörden.

4) Bitte an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz:

Basierend auf der oben dargelegten Tatsachendarstellung aus unserer Sicht bitten wir, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen im Umfeld des Lebensraums der Schmetterlingsart *Parnassius apollo vinningensis* (Mosel-Apollofalter) mit sofortiger Wirkung nicht mehr zu genehmigen bzw. die Genehmigung zu widerrufen. Wir schlagen einen Mindestabstand von 100 Metern zu den derzeit noch durch den Schmetterling besiedelten Flächen vor. Im Einzelnen sind dies:

- Koberner Rosenberg bis Moseltalbrücke A61 (Koborn und Winnigen) [Weißenberg, Fahrberg, Uhlen]
- NSG Ausoniusstein und Lehmener Würzlay (Lehmen) [Fahrberg, Ausoniusstein, Würzlay]
- Bleidenberg (Alken) [Bleidenberg]
- Kompuskopf (Karden) [Münsterberg und Dechantsberg]
- Kaderbachtal bis Pommerner Mart (Klotten und Pommern) [Rosenberg, Sonnenuhr, Goldberg und Zeisel]
- Pinnerberg bis Rabenley (Cochem und Klotten) [Brauneberg, Herrenberg und Pinnerkreuzberg]
- Brauselay bis Valwig (Cond und Valwig) [Rosenberg, Nikolausberg, Schwarzenberg, Herrenberg, Im Malwenring]
- Bremmer Calmont (Bremm und Eller) [Calmont, Naslei, Bellkadert, Fachkaul]



5) Schlussbemerkungen:

Ich möchte im Sinne des Natur- und Artenschutzes an alle Beteiligten appellieren, den oben dargestellten Sachverhalt mit der notwendigen Sorgfalt und Ernsthaftigkeit im Rahmen ihrer Zuständigkeit und rechtlichen bzw. finanziellen Möglichkeiten zu prüfen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Wir befürworten den Weinbau an der Mosel ausdrücklich. Wir definieren uns als Wissenschaftler und Naturkundler und sind keine „Aktivisten“. Wir tragen unsere Meinung und unsere Erkenntnisse als Bürgerwissenschaftler vor. Unser Interesse als Verein gilt insbesondere dem Schutz und dem Erhalt von gefährdeten Schmetterlingsarten und ihrer Lebensräume. Durch die Winzer wurden über Jahrhunderte die Lebensräume des Mosel-Apollofalters offengehalten. Zahlreiche weitere Tier- und Pflanzenarten profitieren von dieser Kulturlandschaft. Es ist dennoch aus den oben dargelegten Erwägungen dringend anzuraten, den Weinbau in der Umgebung der Lebensräume des Apollofalters nachhaltig zu gestalten.

In diesem Sinne möchten wir auf das Eskalationspotential hinweisen, sollte es zu einem weiteren Rückgang oder gar dem Erlöschen dieser einzigartigen Schmetterlingsart kommen. Immerhin handelt es sich um eine FFH-Art, die EU-weit von besonderem Interesse ist. Selbst wenn - über den Eintrag von Pestiziden hinaus - weitere, weitgehend spekulative Faktoren als Ursachen für deren Rückgang in Betracht kämen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der intensive und dokumentierte Einsatz verschiedenster Pflanzenschutzmittel mittels Luftfahrzeugen als Ursache für den Populationsrückgang in den öffentlichen Fokus gerät. Neben dem schweren Image-Schaden für Bund und Land (Zweifel Ernsthaftigkeit z.B. des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.08.2021) wäre auch der wirtschaftliche Schaden für den Mosel-Tourismus („Lebendige Moselweinberge“, „Traumpfade“ etc.) immens. Die Kosten für einen adäquaten Schutz der Lebensräume des Mosel-Apollofalters wären somit eine lohnende Investition in die Zukunft.

Wir hoffen daher, dass Sie unsere in Absatz 4) geäußerte Bitte als Anregung betrachten, bereits jetzt einer Eskalation vorzubeugen und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Ebenso könnte das Land Rheinland-Pfalz unter Beweis stellen, dass der Artenschutz bei Insekten ernsthaft betrieben wird.

Sollte jedoch tatsächlich eine Güterabwägung notwendig werden, sind wir überzeugt, dass der Schutz dieser einmaligen Schmetterlingsart juristisch als vorrangig gegenüber wirtschaftlichen Interessen angesehen wird. Ertragsverluste bei der Ernte könnten durch Entschädigungszahlungen aufgefangen werden. Demgegenüber ist der Verlust des einzigartigen Mosel-Apollofalters nicht zu sanieren. Die Bundesrepublik Deutschland müsste sich dann gegenüber der EU-Kommission verantworten und darlegen, wieso trotz bekannter Gefährdung und jahrelang rückläufiger Population nicht alle - wenn auch nur potentiellen - negativen Einflüsse abgestellt wurden.

Für Ihre Unterstützung und Bemühungen möchte ich mich herzlich bedanken und hoffe auf eine gemeinsame Anstrengung zum Erhalt des Mosel-Apollofalters.

Über eine formlose Eingangsbestätigung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tim Laußmann